

... AN WEN KANN MAN SICH BEI PROBLEMEN WENDEN?

Wichtig ist, bei auftretenden Problemen diese möglichst früh anzusprechen. Die meisten Einrichtungen haben ein **Verfahren für Beschwerden** entwickelt und benennen feste Ansprechpartner. Darüber hinaus gibt es in einigen Bundesländern eine »**Heimaufsicht**«, die für die Qualität der Einrichtungen zuständig ist und begründeten Beschwerden nachgeht. Bei Mängeln am **Wohnraum** sind diese der Einrichtung unverzüglich zu melden. Der Bewohnerin oder dem Bewohner steht dann ein Recht auf Minderung des Entgeltes für das Wohnen zu.

... KÜNDIGUNG UND VERTRAGSENDE

Die Bewohnerin bzw. der Bewohner kann den Vertrag jederzeit ohne weitere Angabe von Gründen **schriftlich** kündigen. Die Kündigung muss spätestens **am dritten Werktag eines Monats** bei der Einrichtungsleitung eingehen, wenn der Vertrag zum Monatsende enden soll.

Eine Kündigung durch die Einrichtung ist nur **aus wichtigem Grund** möglich. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt z. B. vor, wenn die Einrichtung eine fachgerechte Pflege und Betreuung nicht erbringen kann, weil die Bewohnerin bzw. der Bewohner eine **Anpassung des Vertrages** abgelehnt hat, und der Einrichtung die Weiterführung des Vertrages deshalb nicht mehr zuzumuten ist.

Als wichtiger Kündigungsgrund gilt auch, dass **die Bewohnerin oder der Bewohner seine Pflichten schuldhaft so grob verletzt hat**, dass der Einrichtung ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist, oder die Bewohnerin bzw. der Bewohner für einen bestimmten Zeitraum mit der **Zahlung des Entgelts in Verzug** geraten ist.

Grundsätzlich endet ein Vertrag mit dem Tod der Bewohnerin bzw. des Bewohners. Eine Kündigung durch die Erben ist nicht erforderlich.

Impressum

Dieses Faltblatt wurde im Rahmen des gemeinsamen Projektes »Höherer Verbraucherschutz nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – Neue Wohnformen für ältere Menschen und Einrichtungen der Behindertenhilfe« von elf Verbraucherzentralen und dem Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. veröffentlicht. Mehr Informationen unter www.vzbv.de/wbvg

Text: © Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Strandstraße 98, 18055 Rostock

Gestaltung: Wolfgang Scheffler, Mainz

Titelfoto: dpa/Bernd Thiessen

Druck: Nino Druck GmbH, Neustadt/Weinstraße

Auflage: 1. Auflage; Stand November 2013

Gefördert vom



Lassen Sie Ihre vertraglichen Regelungen von einer kompetenten Stelle prüfen, wenn Sie sich nicht sicher sind, ob das WBVG für Ihre Wohnform gilt.

... Informationen erhalten Sie

unter der Hotline: 01803 – 66 33 77

montags und mittwochs 9 - 14 Uhr, dienstags 13 - 18 Uhr;
9 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus dem dt. Mobilfunknetz

oder nach einer E-Mail an: wbgv@vzbv.de.

DAS WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAGSGESETZ IN WOHNGEMEINSCHAFTEN

...❖ WANN GILT DAS WBVG?

Viele Einrichtungen bieten Pflege- oder Betreuungsleistungen auch im Rahmen einer Wohngemeinschaft oder Wohngruppe an. Die Verträge dieser Einrichtungen unterliegen dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG), wenn volljährige Bewohnerinnen oder Bewohner einer Wohnstätte vertraglich zugleich an den Anbieter des Wohnraums und an eine Pflege- oder Betreuungsleistung gebunden sind. Die Leistungen müssen der Bewältigung eines Hilfebedarfs, bedingt durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, dienen. Das WBVG gilt nicht, wenn Wohnraum durch einen Mietvertrag angemietet wird und unabhängig hiervon ein Pflegevertrag mit einem ambulanten Pflegedienst nach eigener Wahl abgeschlossen wird.

Das WBVG gilt auch dann nicht, wenn – wie beim Servicewohnen – der Mietvertrag nur allgemeine Unterstützungsleistungen vorsieht.

...❖ VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN SIND PFLICHT

Die Einrichtung muss rechtzeitig und in leicht verständlicher Sprache vor dem Abschluss des Vertrages schriftlich die »vorvertraglichen Informationen« aushändigen, in denen alle wichtigen Leistungen beschrieben werden.



Zu den wichtigen Leistungen, die in den »vorvertraglichen Informationen« beschrieben werden, gehören unter anderem:

- Informationen zu den Wohnbedingungen, vor allem Lage, Ausstattung, Größe des Wohnraumes
- Umfang von Betreuungsleistungen und ggf. Pflegeangeboten

- Entgelt für Wohnraum, Betreuung/ Pflege und Verpflegung; Investitionskosten; Gesamtentgelt
- Voraussetzungen für Änderungen der Leistungen und der Entgelte
- Evtl. Ausschluss von Anpassungen an einen veränderten Betreuungs- und Pflegebedarf
- Bei Pflegeeinrichtungen: umfassende Ergebnisse der Qualitätsprüfungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK)

...❖ WESENTLICHE VERTRAGSINHALTE

Die Einrichtung muss die Wohnung, die Betreuung und evtl. auch Pflege sicherstellen und diese Angebote muss der Vertrag konkret in Art, Inhalt und Umfang beschreiben. Daneben enthält der Vertrag weitere Regelungen, beispielsweise zur Kündigung, zur Frage der Abwesenheit des Bewohners, zu Haftungsfragen, zur Anpassung der Leistungen und zum Datenschutz.

...❖ PFLICHTEN DER EINRICHTUNG

Die Einrichtung muss den Wohnraum in einem vertragsgemäßen Zustand überlassen und erhalten. Darüber hinaus sind die vertraglich vereinbarten Pflege- oder Betreuungsleistungen nach dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen. Welche Leistungen tatsächlich erbracht werden müssen, hängt vom individuellen Bedarf der betroffenen Person ab. So kann es bei Wohngemeinschaften durchaus zum Konzept der Einrichtung gehören, dass Mahlzeiten durch die Bewohner selbst zubereitet werden können.

...❖ ÄNDERUNG DES PFLEGE- ODER BETREUUNGSBEDARFS

Die Einrichtung ist nach dem WBVG verpflichtet, ihre Leistungen den Bedarfen der Bewohnerin bzw. des Bewohners anzupassen, damit diese/r die Wohngemeinschaft nicht verlassen muss. Die notwendige Anpassung kann aber zu **Kostensteigerungen** führen. Bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften übernehmen Pflegekassen und Sozialhilfeträger manchmal nur einen Teil der Kosten.

...❖ WER ZAHLT BEI ABWESENHEIT?

Das WBVG schreibt vor, dass während der gesamten Vertragsdauer alle Leistungen vorzuhalten sind. In dieser Zeit muss also auch das Entgelt weiter gezahlt werden, zumindest die Kosten, die allein für die Vorhaltung des Platzes anfallen, abzüglich der **ersparten Aufwendungen**, etwa für Lebensmittel.

...❖ WOHNGEMEINSCHAFT UND PRIVATSPHÄRE

Auch in einer Wohngemeinschaft ist die Privatsphäre des Bewohners geschützt. Fragen des Zusammenlebens sind meist in der **Hausordnung** geregelt. Hier gibt es beispielsweise Regeln zu Ruhezeiten oder zur Nutzung der Gemeinschaftsräume.

Die Einrichtung ist haftbar für Schäden, die durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bei den Bewohnern verursacht werden. Hat eine Bewohnerin oder ein Bewohner Schäden verursacht, muss sie/er dafür eintreten, sofern sie/er in der Lage ist, das Fehlverhalten zu beurteilen. Um sich abzusichern, sollten auch Mitglieder einer Wohngemeinschaft jeweils eine private Haftpflichtversicherung haben.